



Marktreglement

der Einwohnergemeinde Aarwangen

1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Organisatorische Bestimmungen.....	3
2. Bewilligung	4
3. Marktordnung	4
4. Beschwerderecht.....	6
5. Schlussbestimmungen	6
Auflagezeugnis.....	6

Die Gemeinde Aarwangen erlässt, gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) folgendes Marktreglement:

1. Organisatorische Bestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 1

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen

² Die Einwohnerdienste üben die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie sind insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Marktgebiete, der Markttage und der Verkaufszeiten. Sie ist darüber hinaus für all jene Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

³ Die Einwohnerdienste sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Abs. 2, zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Marktfahrerinnen und Marktfahrer.

⁴ Die Einwohnerdienste vergeben die Standplätze und üben die Marktaufsicht aus. Sie kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungsaufgaben vor Ort. Sie sind befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, und diejenigen, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen, vom Markt wegzuweisen.

Markttypen

Art. 2

¹ Es finden folgende Märkte statt

- Frischproduktmarkt (Wochenmarkt)
- Frischprodukte- und Warenmärkte

² Die Co-Leitung Generationen und die Leitung Kultur und Gesellschaft können weitere Märkte bewilligen.

Marktdaten

Art. 3

Die Geschäftsleitung legt die Marktdaten jährlich fest.

Verkaufszeiten

Art. 4

Mit der Warenauffuhr darf auf allen Märkten frühestens vier Stunden vor Marktbeginn begonnen werden. Möglichst rasch nach Marktschluss muss der Platz geräumt sein.

2. Bewilligung

Bewilligungspflicht

Art. 5

¹ Wer auf den Märkten Ware verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Einwohnerdienste. Die Bewilligung wird gestützt auf eine schriftliche Anmeldung hin erteilt.

² Beim Erteilen der Bewilligungen sind in erster Linie Marktfahrerinnen und Marktfahrer aus Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern zu berücksichtigen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

⁴ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Bewilligungsarten

Art. 6

¹ Die Bewilligungen können erteilt werden für

- einen einzelnen Markttag (Einzelbewilligung)
- die Teilnahme an einem bestimmten Markttyp während des ganzen Jahres (Jahresbewilligung)

² Gesuche für Jahresbewilligungen sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres bei den Einwohnerdiensten einzureichen.

Bewilligungskriterien

Art. 7

Die Bewilligung wird unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 erteilt, wenn

- das Warenangebot dem jeweiligen Markttyp entspricht;
- freie Standplätze vorhanden sind; entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs.

Gebühren

Art. 8

¹ Die Marktgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen.

² Bei Nichterscheinen auf dem Markt ohne vorgängige Abmeldung wird die Marktgebühr nachträglich durch die Einwohnerdienste erhoben. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

3. Marktordnung

Marktaufsicht

Art. 9

¹ Die Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer haben die Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeindebetriebe und der Einwohnerdienste zu befolgen.

² Wer sich den Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeindebetriebe und der Einwohnerdienste widersetzt, kann weggewiesen werden.

Standplätze

Art. 10

¹ Die Zuteilung der Standplätze erfolgen durch Mitarbeitenden der die Einwohnerdienste und der Gemeindebetriebe. Wünsche der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer können, sofern sie zum Voraus angekündigt werden, berücksichtigt werden.

² Die zugeteilten Marktplätze sind an den Markttagen bis zu der publizierten Anfangszeit des Marktes reserviert. Danach können die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste darüber verfügen.

Warenpräsentation

Art. 11

¹ Die Zugänge zu den an die Marktplätze angrenzenden Liegenschaften sind freizuhalten.

² Die Verkaufspreise sind gut sichtbar anzuschreiben. Die Grundpreise sind gemäss Artikel 5 ff. der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu deklarieren. Es muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

³ Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenangabe, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Werbung, Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte

Art. 12

Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt. Tonträger sind so abzuspielen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

Warengattungen

Art. 13

¹ Auf dem Markt dürfen Waren angeboten werden, welche dem jeweiligen Markttyp entsprechen (Art. 2), deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist und die das sittliche Empfinden nicht verletzen.

² Auf dem Wochenmarkt bieten Marktfahrerinnen und Marktfahrer primär Frischprodukte an, welche, mit Ausnahme von Fleisch- und Fischprodukten, hauptsächlich aus eigener Produktion oder Aufbereitung stammen.

³ Wildwachsende Pilze dürfen erst feilgeboten werden, nachdem die notwendige Pilzverkaufsbewilligung eingeholt wurde. Die Pilzverkaufsbewilligung ist der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar beizulegen.

⁴ Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Namentlich sind vorgeschriebene Lagertemperaturen usw. einzuhalten.

Reinigung der Standplätze

Art. 14

Die Standplätze sind sauber zu halten und unverzüglich nach Marktschluss besenrein zu verlassen.

Parkierung **Art. 15**
Bei und auf den Standplätzen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Ausnahmen gelten für Marktfahrzeuge, welche vorher angemeldet werden und für welche ein Marktstandplatz bereitgestellt wird.

Haftung **Art. 16**
Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch eine kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

4. Beschwerderecht

Rechtsmittel **Art. 17**
¹ Gegen Verfügungen der Einwohnerdienste kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach Artikel 60 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. Januar 2009.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 18**
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Marktreglement vom 25. Juni 2012 aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Marktreglement an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 genehmigt.

Einwohnergemeinde Aarwangen



Gabriela Seiler
Vizepräsidentin



Suzanna Pfister
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Leiterin Präsidiale Dienste hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2024 bis 25. November 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Einwohnerdiensten öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Publikationsorgan vom 24. Oktober 2024 bekannt.

Aarwangen, 25. November 2024



Suzanna Pfister
Leiterin Präsidiale Dienste